

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule**

vom XX.XX.2025

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020 1-1-I) erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule vom 13.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. In die Sing- und Musikschule werden musik- und stimmbegabte Personen aufgenommen.“

2. § 2 Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen

3. Nach § 4 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Bläserklasse für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen drei und vier mit einer Dauer von zwei (Musik-)Schuljahren“

4. Nach § 6 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist der Austritt bei Besuch der Bläserklasse während der Laufzeit von zwei Jahren (dritte und vierte Jahrgangsstufe) nicht möglich; Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Bad Staffelstein, XX.XX.2025
Stadt Bad Staffelstein

Schönwald
Erster Bürgermeister